

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro} 27.

München den 30. November 1848.

I n h a l t :

Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ertrag des Wildschadens betr. (III. Beilage zum Abdruck für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse.)

G e s e z ,

die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ertrag des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung der durch die Verordnung vom 9. August 1806. über den Wilddiebstahl den Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung und Entscheidung in Wildschadenssachen beschlossen und verordnen: